

Wicklung, insbesondere seine Disziplin und Arbeitsleistung. Das Gericht ist verpflichtet, diese Kriterien einer verantwortungsbewußten Prüfung zu unterziehen. Dabei bereitet die richtige, dem Wesen der Strafaussetzung auf Bewährung entsprechende Wertung und Einordnung der Tatschwere im Verhältnis zu dem Gesamtverhalten des Täters häufig noch Schwierigkeiten.

Umstände der Straftat

Mit dem Kriterium „Umstände der Straftat“ wird grundsätzlich zum Ausdruck gebracht, daß die tatsächlich geleistete Bewährung und Wiedergutmachung des Straftäters und seine Entwicklung im Strafvollzug nicht unabhängig von seiner konkreten Straftat geprüft werden kann, da sonst die Funktionen der Strafe, insbesondere die in ihr zum Ausdruck kommende gesellschaftliche Tatferurteilung, nicht genügend beachtet werden.^{3/} Die ausgesprochene Strafe (nach Art und Höhe) enthält die gesellschaftsbezogenen Faktoren der Strafe wie die Warnung ungefestigter Bürger, die allgemeine Kriminalitätsvorbeugung und die gesellschaftserzieherischen Elemente. Darin drückt sich zum einen die gesellschaftliche Tatverurteilung und zum anderen die persönliche Wiedergutmachungspflicht des Verurteilten gegenüber der Gesellschaft aus. Die Tatschwere, die sich auf die Strafhöhe auswirkt, ist damit als Maßstab für die Höhe der Anforderungen anzusehen, die an die Bewährung und Wiedergutmachung des Straftäters im Interesse der Gesellschaft gestellt werden müssen. Mit dem Kriterium „Umstände der Straftat“ orientiert das Gesetz auf den untrennbaren Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Tatverurteilung und gesellschaftlicher Wiedergutmachungsanforderung, der auch bei der Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung zu berücksichtigen ist.^{4/}

Es ist daher erforderlich, daß bei besonders großer Tatschwere (und demgemäß höherer Strafe) auch besonders hohe Anforderungen an die Wiedergutmachung des Straftäters zu stellen sind. Der Verurteilte muß in diesem Fall besondere Leistungen bzw. eine kontinuierlich positive Entwicklung zeigen oder möglicherweise trotz überwiegend positiver Leistungen längere Zeit in der Strafvollzugseinrichtung verbringen. Somit bezieht sich die Prüfung der „Umstände der Straftat“ auf die tatbezogene Wiedergutmachungsanforderung, die die Gesellschaft an den Täter stellt. Insoweit ist die Berücksichtigung der Strafhöhe bei der Prüfung der Strafaussetzung auf Bewährung notwendig und gerechtfertigt. Das positive Verhalten des Verurteilten muß also der tatbezogenen gesellschaftlichen Wiedergutmachungsanforderung entsprechen. Damit orientiert das Gesetz mit dem Kriterium „Umstände der Straftat“ unter dem Aspekt der Tatschwere auf die Beachtung der Strafhöhe bei der Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung.

Persönlichkeit des Verurteilten

Im Mittelpunkt der Prüfung der Voraussetzungen für die Strafaussetzung auf Bewährung steht die Täterpersönlichkeit. Diese Persönlichkeitseinschätzung muß differenziert vorgenommen werden. Bei dem Merkmal „Persönlichkeit des Verurteilten“ i. S. des § 45 StGB ist das Sozialverhalten des Täters einzuschätzen, das er bis zum Zeitpunkt der Tat gezeigt hat. Diese Persönlichkeitseinschätzung spiegelt den Verlauf und den Stand der Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Tat wider. Dabei ist festzustellen, ob vom Straftäter erwartet wer-

den kann, daß er sich künftig gesellschaftsgemäß verhält. So ist bei einer negativen, ungefestigten Persönlichkeit eine längere Erziehung notwendig, insbesondere dann, wenn Schwächen und Mängel in der Haltung bzw. Einstellung zu den gesellschaftlichen Grundanforderungen (insbesondere in der Einstellung zur Arbeit und zur gesellschaftlichen Disziplin) vorhanden sind. Da es bei der Strafaussetzung letztlich um die Verhütung des Rückfalls geht, ist ihre Gewährung nur dann gerechtfertigt, wenn die Frage nach der relativen Stabilität der Haltung des Täters zu den gesellschaftlichen Grundanforderungen positiv beantwortet werden kann.

Bei dieser prognostischen Beurteilung kommt es besonders auf die Beantwortung der Frage an, wie weit der Verurteilte sozial integriert ist, wie sein Verhältnis zur Arbeit und zur gesellschaftlichen Disziplin ausgebildet ist. Gleichzeitig ist auch zu prüfen, ob und inwieweit die Straftat Ausdruck seiner gesamten Lebenseinstellung ist. Auch Motive, Tatplanung und Tatintensität sind Faktoren, die — im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung des Verurteilten gesehen — wertvolle Hinweise auf sein künftiges Verhalten geben können.^{5/} Im Unterschied zur Prüfung der tatbezogenen Wiedergutmachung geht es hier um die Einschätzung der Persönlichkeit im Hinblick auf ihr zukünftiges Verhalten.

Verhalten des Verurteilten im Strafvollzug

Das Verhalten des Strafgefangenen im Strafvollzug als Kriterium für die Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung erhält seine besondere Bedeutung dadurch, daß es in seiner Gesamtheit die Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit darstellt. Es zeigt, wie der Verurteilte die Verantwortung wahrgenommen hat, die ihm durch das Strafurteil auferlegt wurde. Das positive Verhalten im Strafvollzug ist ein Beweis dafür, daß der Verurteilte die gesellschaftliche Tatverurteilung ernst genommen hat und um Wiedergutmachung und Selbsterziehung bemüht ist. Es gibt Auskunft darüber, ob er Schlußfolgerungen aus seinem strafbaren Verhalten und dessen gesellschaftlicher Mißbilligung gezogen hat, inwieweit sich eine positive Haltung zu den wesentlichen gesellschaftlichen Grundanforderungen herausgebildet bzw. verfestigt hat und ob mit einem weiteren positiven Verhalten nach der Entlassung zu rechnen ist.

Diese Bewertung des Gesamtverhaltens des Verurteilten ist mit dem Kriterium „Persönlichkeit des Verurteilten“ ins Verhältnis zu setzen. Auf diese Weise kann festgestellt werden, ob und in welchem Maße sich eine positive Entwicklung abzeichnet, die es rechtfertigt, den Verurteilten zur gesellschaftlichen Bewährung und Erziehung aus dem Strafvollzug zu entlassen.

Dabei kommt es auf eine sachkundige Beurteilung aller Verhaltensweisen und der Gesamtentwicklung des Verurteilten im Strafvollzug an. Die Organe des sozialistischen Strafvollzugs können auf diese Weise feststellen, ob sich der Verurteilte im Strafvollzug positiv entwickelt hat und welcher tatsächliche Zusammenhang zwischen den vorherigen und jetzigen Verhaltensweisen des Verurteilten besteht.

Zeitpunkt der Strafaussetzung auf Bewährung

Für die Wirksamkeit der Strafaussetzung auf Bewährung ist die Entlassung des Strafgefangenen zum richtigen Zeitpunkt von großer Bedeutung, weil es zum einen darauf ankommt, daß sich der Strafgefangene künftig verantwortungsbewußt und gesellschaftsgemäß verhält, und weil zum anderen an die Bewährung und Wiedergutmachung keine überhöhten Anforderungen gestellt werden dürfen.

^{5/} Vgl. StGB-Lehrkommentar, Berlin 1969, Anm. 2 zu § 45 (Bd. I, S. 195).

^{13/} Vgl. I. 1. Karpez, Die Strafe, Berlin 1975, S. 67 ff.

^{HI} Auf diesen Zusammenhang weisen auch A. Schmidt-Bock/H. Bodenburg/K. Kunze („Zur Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung“, NJ 1971 S. 14) hin, indem sie die Strafaussetzung auf Bewährung nicht nur als eine allein und ausschließlich im Interesse des Verurteilten vorzunehmende Maßnahme charakterisieren.